

**Satzung über die Straßenreinigung
in der Gemeinde Strande**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der jeweils aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 3.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde Strande betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Strande umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, Rinnsteine, Gräben, begehbbare Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten, die als Parkplatz besonders gekennzeichneten Flächen sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile
 1. die Gehwege,
 2. die Verbindungs-, Wohn- und Stichwege,
 3. die begehbbaren Seitenstreifen,
 4. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 5. die Fußgängerstraßen,
 6. die nur für Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
 7. die Rinnsteine,
 8. die Gräben,
 9. die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 10. die Fahrbahnen,
 11. die öffentlichen Parkplätze für Kraftfahrzeuge

in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, jedoch hinsichtlich des Winterdienstes nur in dem in § 3 Abs. 3 geregeltem Umfang.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

Liegt ein Grundstück mit mehreren Seiten an einer Straße an, besteht die Reinigungspflicht in der entsprechenden Frontlänge, an welchem das jeweilige Grundstück anliegt. Diese Regelungen gelten innerhalb der bebauten Ortslagen auch für unbebaute Grundstücke.

- (2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt.
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Mehrere Pflichtige sind gemeinsam verantwortlich (Gesamtschuldner).
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und von Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn durch sie der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und Hygiene, mindestens jedoch einmal monatlich, sowie am 2. Januar eines Jahres auf ihre Sauberkeit zu kontrollieren und erforderlichenfalls zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn, welcher auf einer Breite von 1,00 m zu räumen und zu streuen ist. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei

abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt
1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 2. an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

- (5) In der Zeit von 07:00 Uhr - 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr und sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot und sonstigem Viehkot wie z.B. durch Pferde und Kühe.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt auch ein Grundstück, dass durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Verbindung des Grundstücks mit der Straße unzulässig oder unmöglich ist oder wenn der Geländestreifen zwischen Grundstück und Straße nicht dem Träger der Straßenbaulast gehört und selbstständigen wirtschaftlichen Zwecken dient.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu der Höchstgrenze des § 56 StrWG sowie § 23 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;

5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken

zu verwenden.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet Artikel 17 der EU-Datenschutzgrundverordnung Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Strande, den 3.12.2020

**Gemeinde Strande
Der Bürgermeister**